

**1840. Baugesetz.** In Sachen des Friedr. Bernh. Fischer, Bäcker, in Uster, vertreten durch Rechtsanwalt A. Manz in Zürich, Rekurrenten gegen eine Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten betreffend Baute,

beschließt der Regierungsrat nach Einsicht eines Berichtes der Baudirektion und auf Antrag der bestellten Kommission:

I. Die Beschlußfassung wird verschoben, bis die Gemeinde Uster die Baulinien der Niederusterstraße festgesetzt hat.

II. Der Gemeinde Uster wird aufgegeben, innert drei Monaten die Baulinien der Niederusterstraße festzusetzen und nach Erledigung allfälliger Rekurse dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt A. Manz in Zürich, an den Gemeinderat Uster und an die Baudirektion.